

## **Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Eggegebirgsverein e.V.“. Er wurde am 11. März 1900 in Altenbeken gegründet und am 25. Mai 1900 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Brakel eingetragen.

Der Eggegebirgsverein mit Sitz in Bad Driburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Eggegebirgsverein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, des Westfälischen Heimatbundes, des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens und des Deutschen Jugendherbergswerks.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die in dieser Satzung verwandten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **Vereinsgebiet**

### **§ 2**

Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf das Eggegebirge und sein Umland; es umfasst die Kreise Höxter und Paderborn sowie Teilbereiche des Kreises Lippe und des Hochsauerlandkreises.

## **Vereinszweck**

### **§ 3**

Der Eggegebirgsverein dient dem Eggegebirge und seiner Bevölkerung. Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Die Aufgaben des Eggegebirgsvereins werden verwirklicht insbesondere durch:

#### **1. Heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit**

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der Eggegebirgsverein das Interesse für die Egge. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen aller Art, Exkursionen, geschichtliche und kunstgeschichtliche Führungen, Vorträge und Ausstellungen sowie Lehrgänge und Tagungen zur Weiterbildung der in der Vereinsarbeit ehrenamtlich tätigen Mitglieder.

Der Pflege des heimischen Brauchtums, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege fühlt sich der Eggegebirgsverein in besonderer Weise verpflichtet.

Dem gleichen Zweck dient die Herausgabe heimatkundlicher Literatur, u.a. des Wanderführers „Das Eggegebirge und sein Umland“.

#### **2. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz**

Der Eggegebirgsverein setzt sich für einen wirksamen Umweltschutz ein, insbesondere für die Erhaltung und den Schutz der Natur und Landschaft des Eggegebirges und seines Umlands.

### 3. Strukturelle Förderung

Der Eggegebirgsverein unterhält ein von ihm markiertes Wanderwegenetz. Die Befugnis zur Kennzeichnung der Wanderwege ist dem Eggegebirgsverein durch den Regierungspräsidenten Detmold am 30. März 1978 erteilt worden.

### 4. Jugendarbeit

Der Eggegebirgsverein betreibt eine zeitgemäße Jugendarbeit durch Förderung demokratischen und sozialen Denkens und Handelns, musische Bildung, Gruppenarbeit, Seminare, Lehrgänge, Wanderungen, Zeltlager, und internationale Begegnungen. Die Wanderjugend gehört dem Landesverband Nordrhein-Westfalen, zusammengefasst in der Deutschen Wanderjugend (DWJ) des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., an.

## **Gemeinnützigkeit** **§ 4**

Der Eggegebirgsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eggegebirgsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Vergütungen für Vereinstätigkeiten** **§ 5**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form einer Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EstG) bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes ausgeübt werden. Diese Leistungen unterliegen der Aufzeichnungspflicht. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **Mitgliedschaft** **§ 6**

1. Mitglieder des Eggegebirgsvereins sind:

- a) Mitglieder seiner Abteilungen als
  - Vollmitglieder
  - Jugendmitglieder (in der DWJ oder Abteilung)
- b) Einzelmitglieder (ohne Abteilungszugehörigkeit)
- c) Fördernde Mitglieder (z.B. natürliche Personen, Gesellschaften und Körperschaften)
- d) Ehrenmitglieder

Über den Aufnahmeantrag der Mitglieder entscheidet:  
zu a) der Vorstand der Abteilung bzw. Jugendgruppe  
zu b) und c) der Hauptvorstand

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ein ehemaliger Vorsitzender kann auch zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## 2. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen. Jedes Mitglied erhält kostenlos den „Eggegebirgsboten“.

## 3. Beiträge

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden Jahresbeiträge auf der Grundlage einer Beitragsordnung erhoben. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einziehung von Beiträgen der Abteilungsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1a) erfolgt durch die Abteilungen. Der von den Abteilungen je Mitglied an den Hauptvorstand zu entrichtende Beitrag für das laufende Jahr wird auf der Basis des Mitgliederstandes vom 31. Dezember des Jahres berechnet und ist bis zum 31. März des folgenden Jahres abzuführen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 b und c sind bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den Hauptvorstand zu zahlen. Sofern die Abteilungen von Ehrenmitgliedern nach Buchstabe d Beiträge erheben, sind die auf den Hauptverein entfallenden Anteile ebenfalls zum 31. März des Folgejahres fällig.

## 4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt oder Ausschluss. Bei Ende der Mitgliedschaft werden gezahlte Jahresbeiträge nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Der Austritt ist dem jeweiligen Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie:

- a) gegen Zwecke und Ziele des Eggegebirgsvereins gröblich verstoßen,
- b) das Ansehen oder die Belange des Eggegebirgsvereins schwer schädigen,
- c) den Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Über den Ausschluss beschließt der Hauptvorstand.

## **Organe des Eggegebirgsvereins** **§ 7**

Die Organe des Eggegebirgsvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Hauptvorstand
3. Der Beirat

## Mitgliederversammlung § 8

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Eggegebirgsvereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Hauptvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner beiden Stellvertreter, einzuberufen. Auf Beschluss des Hauptvorstandes ist durch den Hauptvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner beiden Stellvertreter, oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels aller Abteilungen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt bis zwei Wochen vorher schriftlich, bei Dringlichkeit bis eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können, mit Ausnahme solcher auf Satzungsänderung oder Auflösung, bei Anerkennung der Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung behandelt werden. Ihre Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ihr sind vorbehalten:
  - Die Entgegennahme der Jahresberichte des Hauptvorstandes,
  - Die Festsetzung der Jahresbeiträge,
  - Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
  - Die Entlastung des Hauptvorstandes,
  - Die Genehmigung des Protokolls,
  - Die Wahl des Hauptvorstandes,
  - Die Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Hauptvorstandes für die verbleibende Amtszeit,
  - Die Ernennung eines Ehrevorsitzenden auf Vorschlag des Hauptvorstandes,
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Hauptvorstandes. Dies gilt für Personen, die sich um den Eggegebirgsverein besondere Verdienste erworben haben.
  - Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für drei Jahre,
  - Die Bestätigung des von der Jugendwartetagung gewählten Hauptjugendwartes und seines Stellvertreters.
  - Die Änderung der Satzung.
  - Die Auflösung des Vereins.
4. Offene Wahlen sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht. Die Wahlen des Hauptvorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter sowie des Schriftführers und des Kassenwartes sind Einzelwahlen. Die übrigen Mitglieder des Hauptvorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht.
5. Über die Mitgliederversammlungen werden Niederschriften gefertigt, die vom Hauptvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertreter des Hauptvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten allen Abteilungen, Mitgliedern des Hauptvorstandes und Ehrenmitgliedern zur Kenntnis zu geben und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **Hauptvorstand**

### **§ 9**

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
  - a) dem Hauptvorsitzenden
  - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern des Hauptvorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) den Fachwarten und ihren Stellvertretern nach § 12
  - f) den Stellvertretern des Schriftführers und des Kassenworts
2. Der Hauptvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Hauptvorstand als stimmberechtigtes Mitglied an.
4. Der Hauptvorstand tritt auf Einladung des Hauptvorsitzenden zusammen. Der Hauptvorsitzende muss ihn einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Ist der Hauptvorsitzende verhindert, obliegen die genannten Tätigkeiten einem seiner beiden Stellvertreter.
5. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einladung entsprechend § 8 In dringenden Fällen kann die Einladung auch kurzfristig per Telefon oder in Textform nach § 126 b BGB erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Dem Hauptvorstand obliegen insbesondere:
  - Die Führung der laufenden Geschäfte
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  - Die Buchführung
  - Die Erstellung des Jahresberichts
  - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - Die Genehmigung erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben.
7. Die Mitglieder des Hauptvorstandes üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Ende der Mitgliederversammlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

## **Der Beirat**

### **§ 10**

1. Der Beirat besteht aus den Ehrenmitgliedern des Hauptvereins und den Vorsitzenden aller Abteilungen. Diese können sich durch ein Vorstandsmitglied ihrer Abteilung vertreten lassen. Der Hauptvorstand kann weitere Mitglieder benennen.
2. Der Beirat wird wenigstens einmal jährlich durch den Hauptvorsitzenden einberufen.
3. Der Beirat wird über die laufende Entwicklung des Eggegebirgsvereins informiert und berät den Hauptvorstand in den grundlegenden Angelegenheiten des Vereins und in fachlichen Einzelfragen. An den Sitzungen des Beirates nehmen die Mitglieder des Hauptvorstandes teil.

## **Vertretung des Vereins** **§ 11**

Gesetzliche Vertreter des Eggegebirgsvereins gemäß § 26 BGB sind die in § 9 Absatz 1a-d genannten Personen. Einer der Vorsitzenden (Hauptvorsitzender oder einer seiner Stellvertreter) und ein weiteres Mitglied (Schriftführer oder Kassenwart) vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

Dabei wird bestimmt, dass die Stellvertreter des Hauptvorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der Hauptvorsitzende verhindert ist. Die Vertreter des Vereins sind dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptvorstandes gebunden.

Der Hauptvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Hauptvorstandes sowie des Beirates. Können weder der Hauptvorsitzende noch einer seiner Stellvertreter die Mitgliederversammlungen oder die Sitzungen des Hauptvorstandes sowie des Beirates leiten, verständigt sich der Hauptvorstand darüber, wer die Leitung übernimmt.

## **Hauptfachwarte und Ausschüsse** **§ 12**

1. Die Hauptfachwarte werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese kann nach Vorschlag des Hauptvorstandes auch Stellvertreter wählen.
2. Hauptfachwarte und deren Stellvertreter sind insbesondere zu wählen für:
  - Wandern
  - Wege
  - Naturschutz
  - Kultur
  - Jugend
  - aktuelle Presse
  - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
  - Familien
  - Kartenwesen

Bei Bedarf können für weitere zu bestimmende Aufgabenbereiche Fachwarte und ggf. Stellvertreter gewählt werden.

3. Der Hauptvorstand kann für besondere Zwecke und Teilgebiete der Vereinsarbeit Ausschüsse einsetzen.

## **Abteilungen** **§ 13**

1. Abteilungen sind Zusammenschlüsse aus einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern innerhalb und außerhalb des Vereinsgebietes. Diese sollten sich eine eigene Satzung geben. Die Bildung mehrerer Abteilungen innerhalb einer Ortschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Vor allem in seinen Abteilungen verwirklicht der Eggegebirgsverein seine Ziele und Aufgaben entsprechend dem Vereinszweck. Die Unterstützung und Förderung des Vereinslebens in den Abteilungen ist deshalb vornehmste Pflicht des Eggegebirgsvereins.
3. Die Abteilungen haben das Recht, Ehrenmitglieder zu wählen.

4. Die Abteilungen übernehmen alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eggegebirgsvereins. Die Satzungen der Abteilungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
5. Die Abteilungen berichten jährlich über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist dem Hauptvorstand bis zum 1. März vorzulegen. Die Berichte sind Grundlage für den Tätigkeitsbericht des Hauptvorsitzenden an die Mitgliederversammlung.
6. Die Wahl neuer Vorsitzender muss dem Hauptvorstand umgehend mitgeteilt werden.
7. Bei Auflösung einer Abteilung werden ihre Akten vom Archiv des Hauptvereins übernommen.

### **Deutsche Wanderjugend im Eggegebirgsverein**

#### **§ 14**

1. Jede Abteilung soll eine Jugendgruppe haben. Diese ist zwar eine Gruppe mit Eigenleben innerhalb der Abteilung, bildet jedoch einen festen Bestandteil derselben.
2. Die Jugendgruppe oder nachrangig die Mitgliederversammlung der Abteilung wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand der Abteilung angehört.
3. Die Jugendwartetagung der Deutschen Wanderjugend im Eggegebirgsverein wählt den Hauptjugendwart und seinen Stellvertreter. Die Wahlen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Im übrigen gelten die Satzungen der Deutschen Wanderjugend im Eggegebirgsverein, der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. und der Deutschen Wanderjugend Landesverband Nordrhein-Westfalen.
5. Die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Eggegebirgsverein ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### **Satzungsänderungen**

#### **§ 15**

Änderungen dieser Satzung sind von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.

### **Auflösung des Eggegebirgsvereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

#### **§ 16**

1. Die Auflösung des Eggegebirgsvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Eggegebirgsvereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fallen sein Vermögen und die Akten der Stadt Bad Driburg zu, die das Vermögen nur für Zwecke gemäß § 3 der Satzung des Eggegebirgsvereins verwenden darf.